

# AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE WILDAU

Redaktionsschluss: 14. 12. 2004  
Verantwortlich: Frau Köhler

Jahrgang 2004  
Ausgabe vom 22. 12. 2004

## Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

Am 14. 12. 2004 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:		Fälligkeit und Hinweise für Steuerzahlungen 2005	7
Termine für die Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse im Jahr 2005	1	Die Schiedsstelle informiert	7
Satzung zum Schutz von Gehölzen (Bäume, Hecken und Sträucher) in der Gemeinde Wildau	2	Die Finanzverwaltung sagt Danke,	8
- Baumschutzsatzung -	2	Schwimmhalle Wildau – Schließ- und Öffnungszeiten	8
Bekanntmachungen des Fundbüros	7	Waldfriedhof Wildau – Öffnungszeiten Dezember 2004	8
		Einwohnerstand 31. 10. 2004	8
		Einwohnerstand 30. 11. 2004	8

## AMTLICHER TEIL • AMTLICHER TEIL • AMTLICHER TEIL • AMTLICHER TEIL

### Am 14. 12. 2004 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

#### G 10/104/04

Abberufung und Berufung von sachkundigen Einwohnern in den Fachausschüssen

Die Gemeindevertretung hat beschlossen:

1. Frau Regina Bartsch wird als sachkundige Einwohnerin aus dem Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss sowie aus dem Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung mit sofortiger Wirkung abberufen.
2. Frau Dr. Sabine Meyer, Brahmsstraße 11 in Wildau, wird mit sofortiger Wirkung als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung berufen.
3. Herr Klaus Griehl, Wildbahn 65 in Wildau, wird mit sofortiger Wirkung als sachkundiger Einwohner in den Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss berufen.

4. Herr Klaus Griehl wird mit sofortiger Wirkung als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften abberufen.
5. Frau Ursel Bendzko, Wildbahn 108 in Wildau, wird mit sofortiger Wirkung als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften berufen.

#### G 10/105/04

Satzung zum Schutz von Gehölzen (Bäumen, Hecken und Sträucher) in der Gemeinde Wildau – Baumschutzsatzung

#### G 10/106/04

Prioritätenliste für Investitionen der Gemeinde Wildau im Jahr 2005

Die Gemeindevertretung hat als Orientierung für die Haushaltsberatungen 2005 die nachfolgende Prioritätenliste beschlossen.

	Maßnahme	Volumen	
01.	Geh-/Radweg Miersdorfer Straße	235.000,00	
02.	Wagnerstraße	124.000,00	
03.	Sport- u. Schwimmhalle 8. BA	424.000,00	davon 50 % FM als Einnahme eingestellt
04.	Städtebauliche Sanierung (Kita am Markt, WiWO, Planungen)	825.000,00	davon 66,6 % FM als Einnahme eingestellt
05.	Westhangtreppe	68.000,00	
06.	Grundschule, Sanierung Gebäude 2	100.000,00	
07.	Kita Wirbelwind, 2. BA Außenanlagen	135.000,00	einschließlich Verbindungsgang
08.	Schulhof Realschule	100.000,00	
09.	Multicar Bauhof	50.000,00	gebrauchtes Fahrzeug Bauhof an Friedhof
10.	Fahrzeug Feuerwehr (HLF)	70.000,00	Abgabe LF 8/6 (gebraucht)
11.	Kleinsportanlage (Laufbahn)/ Turnplatz (Planung + Spielplatzsanierung)	25.000,00	
12.	Horizontalisierung Keller Volkshaus	60.000,00	
13.	Erneuerung Straßenbeleuchtung	30.000,00	

#### G 10/109/04

Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des Sozialgesetzbuches, Zweites Buch (SGB II)

Wildau, den 15. 12. 2004  
Dr. Uwe Malich, Bürgermeister

## Termine für die Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse im Jahr 2005

Tag	Datum	Uhrzeit	Ort
<b>1. Gemeindevertretung</b>			
Dienstag	15.02.2005	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	05.04.2005	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	24.05.2005	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	21.06.2005	18.30 Uhr	Volkshaus
<i>Sommerpause</i>			
Dienstag	13.09.2005	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	25.10.2005	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	13.12.2005	18.30 Uhr	Volkshaus
<b>2. Hauptausschuss</b>			
Dienstag	01.02.2005	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	22.03.2005	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	10.05.2005	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	07.06.2005	18.30 Uhr	Volkshaus
<i>Sommerpause</i>			
Dienstag	30.08.2005	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	11.10.2005	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	29.11.2005	18.30 Uhr	Volkshaus
<b>3. Ausschüsse</b>			
<b>Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften</b>			
Dienstag	18.01.2005	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	08.03.2005	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	26.04.2005	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	24.05.2005	18.30 Uhr	Volkshaus
<i>Sommerpause</i>			
Dienstag	16.08.2005	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	27.09.2005	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	15.11.2005	18.30 Uhr	Volkshaus
<b>Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss</b>			
Dienstag	25.01.2005	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	15.03.2005	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	03.05.2005	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	31.05.2005	18.30 Uhr	Volkshaus
<i>Sommerpause</i>			
Dienstag	23.08.2005	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	04.10.2005	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	22.11.2005	18.30 Uhr	Volkshaus
<b>Ausschuss für Bildung und Soziales</b>			
Montag	10.01.2005	18.00 Uhr	Volkshaus
Montag	21.02.2005	18.00 Uhr	Volkshaus
Montag	21.03.2005	18.00 Uhr	Volkshaus
Montag	18.04.2005	18.00 Uhr	Volkshaus
Montag	30.05.2005	18.00 Uhr	Volkshaus
<i>Sommerpause</i>			
Montag	08.08.2005	18.00 Uhr	Volkshaus
Montag	12.09.2005	18.00 Uhr	Volkshaus
Montag	17.10.2005	18.00 Uhr	Volkshaus
Montag	21.11.2005	18.00 Uhr	Volkshaus
<b>Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung</b>			
Donnerstag	03.02.2005	18.00 Uhr	Volkshaus
Donnerstag	17.03.2005	18.00 Uhr	Volkshaus
Donnerstag	28.04.2005	18.00 Uhr	Volkshaus
Donnerstag	02.06.2005	18.00 Uhr	Volkshaus
<i>Sommerpause</i>			
Donnerstag	25.08.2005	18.00 Uhr	Volkshaus
Donnerstag	29.09.2005	18.00 Uhr	Volkshaus
Donnerstag	24.11.2005	18.00 Uhr	Volkshaus

Änderungen vorbehalten.

**Die jeweilige Tagesordnung, Tagungsorte und Terminänderungen der Ausschüsse und der Gemeindevertretersitzungen hängen in den Schaukästen aus bzw. im Internet auf der Homepage [www.wildau.de](http://www.wildau.de). Der Ausfall einer Ausschusssitzung wird in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage [www.wildau.de](http://www.wildau.de) bekannt gemacht.**

## Satzung zum Schutz von Gehölzen (Bäume, Hecken und Sträucher) in der Gemeinde Wildau – Baumschutzsatzung –

Aufgrund der §§ 3, 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.03 (GVBl I S. 172) und in Verbindung mit dem § 24 Abs. 3 Sätze 2–4 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 26.05.04 (GVBl Teil I S. 350) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau in ihrer Sitzung am 14.12.04 die folgende Neufassung der örtlichen Baumschutzsatzung beschlossen.

### § 1 Schutzzweck der Satzung

Bäume, Großsträucher, Hecken und Feldgehölze leisten wegen ihrer Bedeutung für das Kleinklima, das Orts- und Landschaftsbild, den Lärmschutz, die Luftreinhaltung (durch Filterfunktion für Stäube und Abgase), als Lebensraum für Tiere und somit für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einen wesentlichen Beitrag zur Lebensqualität in der Gemeinde Wildau.

Vorrangiges Ziel ist es, die Nachteile zu mildern, die den Bewohnern der Gemeinde durch zunehmenden Verkehr und massive Bebauung entstehen.

Insbesondere sollen deshalb einheimische standortgerechte Laub- und Nadelgehölze gepflegt, erhalten, neu gepflanzt und geschützt werden, nicht zuletzt wegen ihrer Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert in Wohngebieten und Vernetzungszonen im Landschaftsbild. Damit kann nachhaltig die Reproduktion des Gehölzbestandes in der Gemeinde Wildau gesichert und die Wohnqualität weiter verbessert werden.

Schädliche Einwirkungen auf geschützte Gehölze sollen abgewehrt werden.

### § 2 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, Gewerbegebiete sowie die Gebiete der Bebauungs-, Vorhabens- und Erschließungspläne der Gemeinde Wildau mit Ausnahme der Waldflächen gemäß Waldgesetz des Landes Brandenburg.

(2) Sachlicher Geltungsbereich:  
Bäume, Hecken, Sträucher und Feldgehölze werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:

- alle Laub- und Nadelbäume auf öffentlichem und privatem Grund sowie Obstgehölze in freier Landschaft ab einem Stammumfang von 50 cm, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden.
- mehrstämmige Bäume, wenn der dickste Stämming mindestens 30 cm Umfang hat.
- Eibe, Rotdorn, Weißdorn, Walnuss, Esskastanie, Stechpalme und Edeleberesche ab einem Umfang von 30 cm.
- besonders seltene Einzelbäume und Baumreihen gemäß § 3 Abs. 5 dieser Satzung.
- Gehölzbestände als flächenhafter Bewuchs und Baumgruppen (auch in parkähnlichen Anlagen), bei denen die Einzelgehölze nicht das in den Ziffern 1 bis 3 beschriebene Maß erreichen, die aber ein geschlossenes Gesamtbild vermitteln und ökologisch wertvoll sind.  
Hierzu zählen grundsätzlich kleinere Gehölze heimischer Natur, die vor allem wegen des Charakters der ‚Waldsiedlung‘ gepflegt werden sollen und unter Umständen umfangreiche Neupflanzungen ersparen.
- alle Großsträucher ab einer Höhe von 3 m sowie alle frei wachsenden Hecken (als solche gelten unterschiedlich hohe Sträucher, die einen dichten Gehölzbestand bilden

und Flächen in der freien Landschaft linienförmig unterteilen oder begrenzen).

7. alle Bäume, Großsträucher und Hecken, die auf Grund der Festsetzung in Bebauungs- und Grünordnungsplänen zu erhalten sind sowie solche, die unabhängig von ihrer Größe oder dem erreichten Stammumfang Ersatzpflanzungen im Sinne des § 7 der Satzung darstellen.

Einen besonderen Schutzstatus haben die heimischen ortstypischen Gehölze in der großzügig parzellierten Waldsiedlung, die gemeinsam mit den öffentlichen Grünflächen Heidekorso, Kurpark/Wildgarten, Wildgartengrund, Wildgartenhain und den Flächen an der Bahn zu einer hohen Wohnqualität beitragen.

Jede Entfernung ist daher eine Einzelfallentscheidung.

- (3) Ansonsten sind jegliche Gehölze, die Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere enthalten können, auch im Zeitraum vom 15. März–15. September geschützt. Hier gelten die Bestimmungen der §§ 34 Nr. 1 u. 3 und 72 BbgNatSchG. Daher ist § 5 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung grundsätzlich zu beachten.

- (4) Diese Satzung findet keine Anwendung für:

1. Gehölzbestände, deren Schutzwürdigkeit durch behördliche Verordnungen über die Ausweisung von Natur-/Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes festgesetzt ist (§§ 21–24 und 32 BbgNatSchG).
2. Gehölze auf Forst- und Waldflächen im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (in der jeweils geltenden Fassung), auf intensiv bewirtschafteten Obstflächen bzw. auf anderen gewerblichen Zwecken dienenden Beständen.
3. Obst- und nicht heimische Kleingehölze in Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Bundeskleingartengesetz und auf bebauten Grundstücken.
4. Eschenahornbäume und -sträucher, Weiden sowie Pappeln, sofern diese Arten nicht in der freien Landschaft stehen, sondern an öffentlichen Verkehrsflächen, auf Grundstücken bzw. in parkähnlichen Anlagen.

- (5) Der Schutz von Bäumen in Alleen und auf Streuobstwiesen regelt sich nach §§ 31 bzw. 32 BbgNatSchG in Verbindung mit § 72 BbgNatSchG.

### **§ 3 Erhaltungspflicht**

- (1) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grund und Boden ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen Gehölze zu erhalten, zu diesem Zweck zu pflegen sowie vor Gefährdung zu bewahren, d. h. schädliche Einwirkungen auf Kronen-, Stamm- und Wurzelbereiche zu unterlassen bzw. abzuwenden.
- (2) Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Wachstums der Gehölze sind möglichst gering zu halten. Entstehende Schäden sollen sachgerecht vom Verursacher saniert werden. Dazu zählt auch das Abschneiden von Trockenästen.
- (3) Die Gemeinde Wildau kann anordnen, dass Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken notwendige Maßnahmen zur Erhaltung, zum Schutz und zur Pflege von Gehölzen treffen; z. B. auch, wenn es um die Vermeidung von Schäden an öffentlichen Verkehrsflächen und Einrichtungen geht bzw. bei der Durchführung von Baumaßnahmen. Pflegemaßnahmen an Gehölzen sollen von Personen mit entsprechender Befähigung ausgeführt oder beaufsichtigt werden. Ziel der Pflege sind vitale, gesunde und verkehrssichere Gehölze.  
Kann dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen nicht selbst zugemutet werden, kann die Gemeinde Wildau mit Bezug auf den Schutzzweck der Satzung entsprechende Maßnahmen im Auftrag des Eigentümers durchführen.
- (4) Nimmt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter bauliche Veränderungen auf seinem Grundstück vor, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Gehölze seines oder

eines angrenzenden Grundstückes haben können, sind die Bestimmungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und der RAS-LG 4 (Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) in der jeweils geltenden Fassung unbedingt zu beachten.

Für die Einhaltung dieser Pflichten ist ein Bauaufsichtsführender zu bestellen und zu benennen.

Des Weiteren zu beachten sind die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen -(ZTV)-Baumpflege“ in der jeweils aktuellen Fassung. Die ZTV-Baumpflege gilt für die Ausführung von vorbeugenden, helfenden oder nachsorgenden Maßnahmen an gefährdeten oder geschädigten Gehölzen zu deren Erhaltung oder aus Gründen der Verkehrssicherheit.

- (5) Die Gemeinde Wildau kann gemäß § 24 Abs. 1–3 BbgNatSchG Einzelgehölze und andere Gehölzbestände unter besonderen Schutz stellen bzw. besonders seltene Schöpfungen der Natur zur Festsetzung als Naturdenkmal bei der Unteren Naturschutzbehörde gemäß § 23 Abs. 1 b) i.V.m. § 23 Abs. 2 BbgNatSchG vorschlagen.

### **§ 4 Verbotene und zulässige Handlungen**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es jedermann verboten, geschützte Gehölze zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Wuchs wesentlich zu verändern.
- (2) Zu den Verboten des Absatzes 1 gehören auch das Besprühen mit Farbe, das Einschlagen von Nägeln, Zwickeln und sonstigen Fremdkörpern in den Baumstamm, das Umwickeln mit Draht oder Ketten, das Einritzen der Rinde und andere mechanische Beschädigungen.  
*Der natürliche Schutz des Baumes durch seine Rinde würde durch Verletzungen durchbrochen; an solchen Stellen können keimende Pilzsporen leichter eintreten.*
- (3) Weiterhin fallen unter die Verbote des Absatzes 1 störende Einwirkungen auf den Standort (Wurzel- und Kronenbereich), den ein Gehölz zur Existenz benötigt, sowie Einwirkungen, die zur Schädigung oder zum Absterben des Gehölzes führen können, insbesondere durch:
  1. Versiegelung der Bodenoberfläche über dem Wurzelbereich mit einer luft- und wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton) bzw. Bodenverdichtung (z. B. durch Befahren mit Fahrzeugen oder Aufstellen von Maschinen, Bauwagen u. ä.), also die Verhinderung der natürlichen Wasserzufuhr.
  2. Abgrabungen oder Aufschüttungen (z. B. Ausheben von Gräben, Ablagerung von Steinen, Baumaterialien bzw. Bodenaushub) im Wurzelbereich geschützter Gehölze – also alle Eingriffe, die die Standsicherheit beeinträchtigen.  
*Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter den Baumkronen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich 3–5 m nach allen Seiten.*
  3. Verschmutzung des Bodens mit Öl und Kraftstoffen durch Abstellen oder Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Maschinen.
  4. Lagerung, Ausschüttung oder Ausguss von Salzen (auch in Form von Streusalzen), Säuren, Laugen, Abwässern, Farben oder Baumaterialien.
  5. Austreten lassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen.
  6. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), chemischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind.
  7. Feuer unter Baumkronen und im Wurzelbereich der Gehölze.
- (4) Nicht unter die Verbote der Absätze 1–3 fallen:
  1. Maßnahmen zur sachgerechten Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze (z. B. Beseitigung abgestorbener bzw. angebrochener Äste im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, Erziehungschnitt an Jungbäumen und Hecken).

2. Maßnahmen der Gemeinde Wildau auf Grün- und Erholungsanlagen, an öffentlichen Straßen und auf sonstigen öffentlichen Flächen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.
3. Pflegerückschnitte im Sinne der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Wildau „Umfang der allgemeinen Reinigungspflicht“ (Zurückschneiden von wuchernden Gehölzteilen zur Freihaltung öffentlicher Verkehrswege und des Lichtraumprofils).
4. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr. Der Gemeinde Wildau ist die Maßnahme unverzüglich anzuzeigen; der gefällte Baum oder die entfernten Teile sollen mindestens 3 Kalendertage ab der Anzeige bereitgehalten werden. Dies entfällt bei Erledigung durch einen Katastrophendienst (Feuerwehr etc.). Verstöße gegen diese Verfahrensweise werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet.

Bei jeglichen Pflegemaßnahmen im Zeitraum 15.03. bis 15.09. des laufenden Jahres ist auf den Brutschutz zu achten.

§ 5 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

### § 5 Genehmigungen

- (1) Von den Verboten des § 4 können nach schriftlich begründetem Antrag eines Grundstückseigentümers, Nutzungsberechtigten bzw. ansonsten Betroffenen Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden.

*Voraussetzungen:*

1. Den Verkehrssicherungspflichten kann sonst nicht genügend entsprochen werden, es liegen augenscheinliche Schäden an geschützten Gehölzen vor bzw. der Nachweis zu Gefahrenmomenten konnte durch eine fachlich fundierte Einschätzung eines Baumsachverständigen erbracht werden.
  2. Das Gehölz ist tatsächlich krank, hat seine ökologische Funktion weitgehend verloren, soll zugunsten des Erhaltens und der Entwicklung des übrigen Bestandes entfernt werden, führt zu nicht zumutbaren Nachteilen und Beeinträchtigungen oder seine Erhaltung und Pflege ist dem Eigentümer auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr möglich.
  3. Von dem Gehölz gehen Gefahren für die Gesundheit von Personen oder für bedeutende Sachwerte aus und diese Gefahren können nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden.  
*Die Gefahren müssen konkret vorliegen bzw. mit aller Wahrscheinlichkeit eintreten (siehe auch Nr. 1/Nachweis zu Gefahrenmomenten).*
  4. Eine der baurechtlichen Zulassung entsprechende oder andere begründete Nutzung des Grundstückes kann sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden.  
Zu den unzumutbaren Beschränkungen zählt nicht die Festlegung, dass mit den Fällungen erst zeitnah, d. h. unmittelbar vor dem tatsächlichen Beginn von Bauarbeiten begonnen werden darf.  
Auch bei genehmigungsfreien Bauvorhaben ist der Baumschutz strikt einzuhalten.
  5. Der Einfall von Licht und Sonne durch Fenster wird unzumutbar beeinträchtigt.
- (2) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Gemeinde Wildau bzw. bei baurechtlichen Verfahren (siehe § 6 dieser Satzung) gemeinsam mit dem Bauantrag schriftlich zu beantragen. Neben Begründungen für jede einzelne Fällung ist dem Antrag folgendes beizufügen:  
eine Skizze/ein Lageplan, auf der/dem die betroffenen Gehölze *im Gesamtbestand* mit Standort, Art und Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden dargestellt und besonders markiert sind sowie vorgesehene Ersatzpflanzungen mit ortstypischen Gehölzen.
  - (3) Die Entscheidung über die Ausnahme/Befreiung wird nach Eingang des Antrages und Vollständigkeit der Unterlagen

schriftlich mitgeteilt. Bei Bauanträgen geht die Stellungnahme zum Baumschutz mit Nebenbestimmungen an die Untere Bauaufsicht des Landkreises innerhalb von 4 Wochen, nachdem die Gemeinde Wildau am Verfahren beteiligt wurde.

Ein Bescheid nach Baumschutzsatzung ist ein Jahr gültig (Ausnahmen gelten bei Baugenehmigungsverfahren); er ist gebührenpflichtig und kann mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Vorbehalten, Fristen) verbunden werden.

Auf Antrag kann die Gültigkeit verlängert/ausgesetzt bzw. eine Frist erweitert werden.

- (4) Sollen die beantragten Maßnahmen in der Zeit vom 15. März bis 15. September (Brut- und Vegetationsperiode) durchgeführt werden, ist dafür eine **z u s ä t z l i c h e** Befreiung erforderlich.

In solchen Fällen ist dann nochmals eine Besichtigung bei der Gemeinde Wildau zu beantragen, wonach eine Entscheidung zum Termin der Arbeiten ohne zusätzlichen Bescheid gefällt wird.

Diese Verfahrensweise ist auch zu beachten, sofern in diesem Zeitraum Gehölze entfernt werden sollen, die **n i c h t** die Maße laut § 2 Abs. 2 dieser Satzung erreicht haben.

### § 6 Baumschutz im Zusammenhang mit Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Anwendungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, ein Bauanzeigeverfahren gemäß Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) durchgeführt bzw. ist das Vorhaben baugenehmigungsfrei, so sind vom Antragsteller im verbindlichen Lage- bzw. Vermessungsplan oder auf einer Skizze **a l l e** geschützten Gehölze des Grundstückes im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung unter Angabe von Standort, Art und Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden einzutragen.  
Auf einem solchen Plan sollen auch vorhandene bzw. geplante Zufahrten, Pkw-Stellplätze, Carports, Garagen, Terrassen, sonstige Versiegelungsflächen, Abgrabungen (in cm), Geländeerhöhungen, Stützmauern, Wege bzw. hier nicht genannte Auf- und Anbauten maßstabgerecht eingetragen sein bzw. textlich konkret benannt werden.  
Die *betroffenen* geschützten Gehölze sind besonders hervorzuheben und durchzunummerieren.
- (2) Sollen bei einem Vorhaben nach Abs. 1 geschützte Gehölze entfernt, beeinträchtigt oder in ihrem Wuchs verändert werden, so ist ein Antrag auf Fällgenehmigung/Ausästung zusammen mit dem Bauantrag bei der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Dahme-Spreewald, bei baugenehmigungsfreien Vorhaben dagegen gleich bei der Gemeinde Wildau einzureichen (siehe auch § 5 Abs. 2 dieser Satzung).  
Beantragte Fällungen/Ausästungen sind für **j e d e s** Gehölz separat zu begründen.  
Vorgesehene Ersatzpflanzungen ortstypischer heimischer Gehölze sind text- oder bildlich ebenfalls darzustellen. Ansonsten erfolgen dazu Festlegungen durch die Gemeinde Wildau.
- (3) Wird keine Fällung beantragt, ist durch den Bauherren auf bzw. mit dem Plan eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass bei der Durchführung des Bauvorhabens bzw. bei anderen Bauarbeiten keine nach dieser Satzung geschützten Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt, in anderer Weise beeinträchtigt oder in ihrem Wuchs wesentlich verändert werden sollen.  
Dies ergibt sich aus der Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten für den geschützten Gehölzbestand, auch wenn Schäden durch Dritte, durch Versiegelung oder Schädigungen während und nach den Bauarbeiten eintreten sollten.  
Diese Erklärung soll bei der Gemeinde Wildau vorgelegt werden und/oder *Bestandteil der Baugenehmigung* sein. Kontrollen, die sich die Gemeinde Wildau vorbehalten, sind zu dulden.
- (4) Die Entscheidung über die Ausnahme gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt mit Bezug auf eine beantragte Bau-

genehmigung nur bezüglich der tatsächlich baurechtlich relevanten Fällungen und/oder Ausästungen.

Die Stellungnahme der Gemeinde Wildau wird insofern *inhaltlicher Bestandteil der Baugenehmigung*.

### **§ 7 Ersatzpflanzungen**

- (1) Wird gegen die Bestimmungen des § 4 verstoßen oder die Beseitigung geschützter Gehölze auf Grundlage der §§ 5 und 6 genehmigt, so hat der Verursacher für entfernte Gehölze Ersatz (bevorzugt auf seinem, ggf. auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung) zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten.

Sind Pflanzungen in der festgelegten Menge und Qualität (in der Regel Mindeststammumfang 14–16 cm oder 125–150 cm Höhe) nicht durchführbar, so kann gemäß § 8 ein Ausgleich in Form der Ersatzzahlung angeordnet werden.

Nach Fällung kranker bzw. abgängiger Gehölze entscheidet die Gemeinde Wildau je nach Möglichkeiten und Restbestand an ortstypischen Gehölzen auf dem betroffenen Grundstück über Nachpflanzungen in angemessenem Umfang, sodass der Zweck des Baumschutzes (siehe § 1 dieser Satzung) gewahrt bleibt.

Es wird geprüft, ob im Einzelfall vorhandene gepflegte Gehölze heimischer Natur entsprechende Nachpflanzungen erübrigen.

- (2) Der Umfang der Ersatzpflanzungen ergibt sich aus dem Sachwert der entfernten Gehölze, welcher sich aus deren Funktion für das Grundstück und dessen Umgebung herleitet. Wertminderungen wegen Alters bzw. durch Vorschäden werden für jedes Gehölz separat berücksichtigt. Anzahl, Arten und Größe/Qualität der Ersatzpflanzungen orientieren sich vorrangig an den Möglichkeiten und Gegebenheiten auf dem betrachteten Grundstück in Verbindung mit der Liste heimischer ortstypischer Gehölze, die den Bescheiden beigelegt werden kann.

- (3) Im bearbeiteten Antrag sollen die Ersatzpflanzungen mit Skizze der Lage im Grundstück dargestellt werden. Dazu ist es erforderlich, dass die Verwaltung in der festgesetzten Frist über Qualität, Ort und Zeitpunkt der beauftragten Pflanzungen schriftlich oder durch gemeinsame Besichtigung in Kenntnis gesetzt wird.

Verstöße gegen diese Nebenbestimmung werden als Ordnungswidrigkeit angesehen und entsprechend geahndet.

- (4) Eine Ersatzpflanzung gilt als vollzogen, wenn das Gehölz nach Ablauf von zwei Jahren angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, muss die entsprechende Pflanzung wiederholt werden. Die Pflege der Ersatzpflanzungen ist mindestens für weitere drei Jahre sicherzustellen. Kontrollen behält sich die Gemeinde Wildau vor. Kann die Anwachspflege von vornherein nicht gesichert werden, soll sie einem Fachbetrieb übertragen werden.

- (5) Die Forderung zur Schaffung von Ersatz nach Abs. 1 besteht auch neben der Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach § 10 der Satzung (siehe auch § 9 Folgenbeseitigung).

- (6) Die Gemeinde Wildau kann anordnen, dass ein betroffener Eigentümer oder Nutzungsberechtigter Pflanzmaßnahmen duldet, sofern ihm die Durchführung auf dem Grundstück der Entnahme bzw. außerhalb nicht selbst zugemutet werden kann bzw. eine unzureichende Anwachspflege anzunehmen ist. Der Gemeinde Wildau sind in diesem Fall die entstehenden Kosten zu ersetzen (siehe auch § 8).

### **§ 8 Ersatzzahlung/Ausgleich**

- (1) Sind Ersatzpflanzungen nach § 7 Abs. 1, 5 und 6 ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich (z. B. bei Platzmangel nach Versiegelung bzw. wegen nachbarrechtlichen Bestimmungen), so kann ein entsprechender Ausgleichsbetrag festgelegt werden (Ersatzgeld).
- (2) Der Sachwert der Ersatzpflanzungen nach § 7 und/oder die Höhe des Ersatzgeldes beträgt in Ausnahmefällen nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung:

- a) bei Industrie-, Verwaltungs- und Gewerbegebäuden oder dazugehörigen Anlagen 75 %,
- b) bei Mehrfamilienhäusern und überwiegend für Wohnzwecke genutzten Gebäuden 50 %,
- c) bei öffentlich geförderten Wohngebäuden, Ein- und Zweifamilienhäusern und dazugehörigen Anlagen 25 % des bereinigten Sachwertes (Wertverluste etc.) der entfernten Gehölze.
- d) Bei übrigen Ausnahmen und Befreiungen können bis zu 100 % des Sachwertes der entfernten Gehölze (abzüglich der Wertminderungen) als Ersatz herangezogen werden.

- (3) Bei unerlaubten Fällungen und Ausästungen bzw. bei Beschädigungen kann der Sachwert, der Substanzverlust bzw. die Wertminderung als Ausgleich gefordert werden. Dies gilt auch für Schadensersatzforderungen nach Unfällen mit Gehölzschädigungen.

- (4) Die über Ersatzzahlungen eingenommenen Mittel werden zweckgebunden für den Baumschutz innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung, d.h. insbesondere für die Pflanzung und Pflege von heimischen ortstypischen Gehölzen verwendet.

### **§ 9 Folgenbeseitigung**

- (1) Wer entgegen § 4 geschützte Gehölze entfernt oder ihre Gestalt wesentlich verändert bzw. geschützte Gehölze fahrlässig oder vorsätzlich schädigt/zerstört oder andere Eingriffe vornimmt bzw. dies duldet (siehe Abs. 2) ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Gehölze in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen bzw. ersetzen zu lassen.

Sonstige Folgen (z. B. auch die erst später auftretenden Schadensfolgen) sind sachgerecht zu beseitigen. Erscheint dies nicht mehr sinnvoll, besteht nach Maßgabe der §§ 7 und 8 die Pflicht zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung.

- (2) Wer als Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigter zu vertreten hat, dass geschützte Gehölze beseitigt, zerstört, beschädigt oder in anderer Weise in ihrem Weiterbestand so beeinträchtigt worden sind, dass sie beseitigt werden müssen, ist nach Maßgabe der §§ 7 und 8 zum Ersatz bzw. Ausgleich verpflichtet.

Die Verpflichtung wird im Einzelfall von der Gemeinde Wildau angeordnet.

Ist der Verursacher nicht zu ermitteln, muss die Folgenbeseitigung auf dem betroffenen Grundstück durch die Gemeinde Wildau bzw. von ihr beauftragte Dritte geduldet werden.

- (3) Folgenbeseitigungen können auch angeordnet werden, wenn Verstöße gegen die Verbote des § 4 (Abs. 1, 2 und 3 Nr. 1 bis 5) *bedingt durch den Bauablauf gemäß Baugenehmigung oder bei sonstigen Bauarbeiten* festgestellt werden (siehe auch § 6 Abs. 3, Erklärung des Bauherrn).

- (4) Hat ein Dritter ein geschütztes Gehölz entfernt, zerstört oder beschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1–3 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet.

Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde Wildau die Abtretung seines Ersatzanspruches schriftlich erklärt.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 Nr. 5 BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 24 Abs. 3 BbgNatSchG erlassenen Satzung zuwiderhandelt, die geschützte Landschaftsbestandteile definiert, das heißt insbesondere wer:

- 1. den Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Gehölze nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung nicht Folge leistet,
- 2. geschützte Gehölze entgegen den Verboten des § 4 bzw. ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Wuchs wesentlich verändert,

3. falsche Angaben zur Erlangung einer Ausnahme nach § 5 macht,
  4. Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 3 nicht erfüllt,
  5. entgegen § 6 Abs. 1 geschützte Gehölze nicht in den Lage- bzw. Vermessungsplan einträgt,
  6. die Ausführung und Bekanntgabe der beauftragten Ersatzpflanzungen gemäß § 7 Abs. 3 unterlässt, der Verpflichtung zur Schaffung von Ersatz bzw. zur Zahlung des Ersatzgeldes in der festgelegten Frist nicht nachkommt,
  7. ohne zusätzliche Genehmigung/Befreiung im Zeitraum 15. März bis 15. September des laufenden Jahres Fällungen oder Ausästungen vornimmt.
- Dies gilt auch für die meisten Gehölze, die nicht nach dieser Satzung geschützt sind.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 74 BbgNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Bußgeld oder Strafe bedroht sind.
- In der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, sind Verwarn- und Bußgelder aufgeführt, die bei Verstößen nach Abs. 1 in Anwendung gebracht werden können.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 35–37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist nach § 5 Abs. 2 GO der hauptamtliche Bürgermeister.

### § 11 Rechtsnachfolger

Die Erfüllung von Verpflichtungen nach den §§ 7, 8 und 9 geht auch auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

Genehmigungen und Auflagen können prinzipiell unabhängig von der Eigentumslage nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden.

### § 12 Betreten von Grundstücken

Angestellte der Gemeinde Wildau bzw. von ihr Beauftragte sind nach Vorankündigung berechtigt, zum Zweck des Vollzuges dieser Satzung erforderliche Untersuchungen vor Ort durchzuführen, das heißt unter anderem auch, die betreffenden Grundstücke zu betreten.

Sofern Gefahr im Verzug besteht bzw. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten dies rechtfertigt, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

Auf Verlangen des Grundstückseigentümers, Nutzungsberechtigten oder eines Zeugen haben sich die Befugten auszuweisen.

### § 13 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Baumschutzsatzung in der Form der Änderungssatzung vom 08. 11. 93 außer Kraft gesetzt.

## 2 Anlagen

Wildau, den 14. 12. 04  
Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung zum Schutz von Gehölzen (Bäume, Hecken und Sträucher) in der Gemeinde Wildau -Baumschutzsatzung-, Beschluss Nr. G 10/105/04 der Gemeindevertretung vom 14. 12. 04, ausgefertigt am 14. 12. 04, im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau angeordnet.

Wildau, den 14. 12. 04  
Dr. Uwe Malich, Bürgermeister

## Anlage 1 der Baumschutzsatzung

Liste mit heimischen, ortstypischen Gehölzen für Ersatzpflanzungen (nicht abgeschlossen):

### 1. Nadelbäume

Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), Gewöhnliche Eibe (*Taxus baccata*), Gemeiner Wacholder (*Juniperus communis*)

### 2. Laubbäume

Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Hängebirke (*Betula pendula*), Moorbirke (*Betula pubescens*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), Feldahorn (*Acer campestre*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Schwarzerle, Roterle (*Alnus glutinosa*), Gem. Esche (*Fraxinus excelsior*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Gem. Traubenkirsche (*Padus avium*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Vogelkirsche (*Cerasus avium*), Wildpflaume (*Prunus domestica*), Wildbirne (*Pyrus achras*), Wildapfel, Holzapfel (*Malus sylvestris*), Walnuss (*Juglans regia*),

### 3. Groß- und Mittelsträucher

Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Zweigrifflicher Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Hundsrose (*Rosa canina*), Weinrose (*Rosa rubiginosa*), Apfelrose (*Rosa villosa*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Besenginster (*Sarothamnus scoparius*), Färberginster (*Genista tinctoria*), Brombeere (*Rubus ssp.*), Himbeere (*Rubus idaeus*), Hasel, Haselnussstrauch (*Corylus avellana*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Gem. Berberitze (*Berberis vulgaris*), Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*), Europ. Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gem. Schneeball (*Viburnum opulus*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Stachelbeere (*Ribes uva-crispa*), Schwarze Johannisbeere (*Ribes nigrum*)

### 4. Zwergsträucher

Besenheide (*Calluna vulgaris*), Glockenheide (*Erica tetralix*), Behaarter Ginster (*Genista pilosa*), Deutscher Ginster (*Genista germanica*), Ackerbrombeere, Bereifte Brombeere (*Rubus caesius*), Blaubeere, Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Preiselbeere (*Vaccinium vitis-idaea*), Gem. Moosbeere (*Oxycoccus palustris*), Sumpfpfost (*Ledum palustre*), Rosmarienheide (*Andromeda polifolia*)

### 5. Rankgehölze

Gemeine Waldrebe (*Clematis vitalba*), Deutsches Geißblatt, Wald-Geißblatt (*Lonicera periclymenum*), Gemeiner Efeu (*Hedera helix*)

## Anlage 2 der Baumschutzsatzung

### Verwarn- und Bußgelder zur Durchsetzung der Festlegungen der Wildauer Baumschutzsatzung

Zweck: Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1–6 der Satzung

Grundlage: Selbstverwaltungstätigkeit gemäß § 73 Abs. 1, Satz 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO); § 5 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg

Art des Verstoßes	Verwarngeld	Bußgeld
a) § 10 Abs. 1 Nr. 1	25,- Euro	bis 150,- Euro
b) § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 7	bis 50,- Euro	bis 50.000,- Euro (in Anlehnung an das BbgNatSchG)
c) § 10 Abs. 1 Nr. 3	25,- Euro	50,- Euro
d) § 10 Abs. 1 Nr. 4	bis 50,- Euro	bis 250,- Euro
e) § 10 Abs. 1 Nr. 5	25,- Euro	100,- Euro
f) § 10 Abs. 1 Nr. 6	bis 50,- Euro	bis 500,- Euro

Die Abwägung zwischen Verwarn- und Bußgeld sowie über deren Höhe erfolgt im Ermessen der Gemeinde Wildau je nach Art und Schwere des Verstoßes sowie bezogen auf den wirtschaftlichen Vorteil, der durch den Verstoß erzielt worden ist.

## Bekanntmachungen des Fundbüros

Stand 03. 12. 2004

- Am 08. 10. 04 wurde auf der Grünfläche am Stichkanal ein Schlüsselbund gefunden und hier abgegeben: An zwei Ringen befinden sich drei kleine Sicherheits- und 1 Bartschlüssel sowie ein Anhänger ‚BMW‘.
- An Fund-Fahrrädern sind seit der letzten Bekanntmachung vom 14. 09. 04 folgende sichergestellt worden:
  - rotes 26'er Dahmenfahrrad ‚California‘ mit schwarzem Einkaufskorb (am 23. 09., an einem Müllcontainerplatz in der K.-Marx-Str.);
  - grau/anthrazit-farbenes MTB mit verchromten Vorbau (03. 10., Baugelände im Rötthegrund II);
  - schwarzes 26'er Herrenfahrrad mit roter Gabel (am 04. 10., im Bereich der Baubaracke, Rötthegrund II);
  - silber-farbenes 28'er Damenfahrrad (am 24. 11., K.-Marx-Str. 80a, an den Parzellen).

Folgende Räder sind im Bereich des A 10-Centers vom dortigen Sicherheitsdienst bis zum 01. 12. 04 aufbewahrt und von der Gemeinde Wildau abgeholt worden:

  - grau-metallic/weinrot-farbenes MTB,
  - rot/schwarz-farbenes MTB,
  - dunkelrotes 26'er Damenrad mit Einkaufskorb,
  - oliv-farbenes 26'er Damenrad,
  - lila/weinrot-farbenes 26'er Damenrad,
  - blaues MTB mit rosa-farbener Gabel,
  - rotes 28'er Damenrad mit 26'er Vorderrad,
  - silber-farbenes 28'er Damenrad,
  - grün/schwarz-farbenes 26'er Herrenrad,
  - rot/schwarz-farbenes 26'er Damenrad.
- Vom A 10-Center wurden am 03. 11. 04 folgende Fundsachen abgeholt: 3 Schlüsselbunde, 2 Einzelschlüssel, diverse getragene bzw. gerade gekaufte Kleidungsstücke für Kinder u. Erwachsene, Babyspielzeug und 2 Seidentücher.
- In der Fr.-Engels-Str. (in Höhe des alten TFH-Gebäudes) wurde am 21. 09. 04 ein weißer Anorak gefunden, den der Finder anschließend bei der Polizeihauptwache in KWh abgegeben hat. Er befindet sich jetzt im Fundbüro.
- Am 23. 11. 04 wurde in der Fr.-Engels-Str. ein dunkelblaues SIEMENS-Handy gefunden und später hier abgegeben.

### Hinweise:

- Verzichtet der Finder auf das *Recht zum Erwerb* der jeweiligen Fundsache, so geht es auf die Gemeinde des Fundortes über. Für das Herausgabeverlangen der o. g. Fundsachen an rechtmäßige Eigentümer wird als letzte Frist der 19. 06. 05 gesetzt. Anschließend unterliegen sie der freien Verwertung durch die Gemeinde Wildau.
- Dutzende nicht abgeholte Schlüsselbunde aus den Jahren 2001 bis 2003 werden zum Ende dieses Jahres vernichtet.
- Verlustanzeigen können auch per e-Mail an die Gemeinde Wildau gerichtet werden: [ordnungsverwaltung@wildau.de](mailto:ordnungsverwaltung@wildau.de). Die Verlustsache soll dabei möglichst genau beschrieben werden; wenn bekannt: einschließlich Verlustdatum und -ort. Bitte notieren Sie auch Ihren Namen, die Postanschrift und eine Telefonnummer. Ähnlich kann bei Fundsachen verfahren werden, Ausnahmen: Tiere (dazu erfolgten bereits Hinweise in der „Wildauer Rundschau“, Ausgabe 5/2004 vom 18. 8. 04).

Nachfragen zu den genannten Fundsachen bitte an die Ordnungsverwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str. 36, Zi. 39 (Tel. 505458) richten.

i.A. Starke

## Fälligkeit und Hinweise für Steuerzahlungen 2005

### Grundsteuer

Die Grundsteuer 2005 ist in gleicher Höhe und zu den angegebenen Fälligkeitszeitpunkten

**15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15. 11. 2004**

zu je ¼ des Steuerbetrages

entsprechend dem zuletzt zugesandten Grundsteuer- oder Grundsteueränderungsbescheid zu entrichten.

Wir bitten diesen Termin einzuhalten, da sonst die Gemeindekasse kostenpflichtig mahnen wird und ggf. Säumniszuschläge festsetzt.

Sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird die Gemeindekasse die fälligen Beträge vom Konto abbuchen.

Abgabepflichtige, die noch nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, bitten wir, auf den Überweisungsträgern unbedingt die **gemeindliche Konto-Nr.** (Steuernummer), zur Buchungserleichterung anzugeben.

### Hinweise:

- Beträge bis 15,00 Euro sind bis zum 15. August fällig.
- Beträge bis 30,00 Euro sind je zur Hälfte zum 15. 02. und 15. 08. fällig.
- bestätigte Jahreszahler zahlen zum 1. Juli.

Auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen kann die Grundsteuer bis zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

Die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren erfolgt nach schriftlicher Mitteilung der Bankverbindung (Institut, BLZ, Kto.-Nr., Kontoinhaber) und der gemeindlichen Konto-Nr. (Steuernummer).

Bürger, die keine Jahreshauptveranlagung von uns erhalten haben, jedoch Eigentümer eines Grundstückes oder einer Wohnung in Wildau sind, bitten wir sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Bitte beachten Sie bei Grundstücksveräußerungen, dass die Grundsteuer gemäß § 27 Abs.1 Satz 1 des Grundsteuergesetzes eine Jahressteuer ist. Eine Teilung der Grundsteuer im Kalenderjahr ist nicht möglich.

### Hundesteuer

Jeder Hundehalter ist laut Hundesteuersatzung verpflichtet, Hundesteuern zu entrichten. Bei Nichtanmeldung des Hundes handelt der Besitzer ordnungswidrig und kann entsprechend belangt werden.

**Die Zustellung der Abgabenbescheide für Grundsteuer A und B sowie der Hundesteuer erfolgt 2005 letztmalig. Diese Bescheide gelten auch für Folgejahre, bis ein Änderungsbescheid ergeht.**

Kohl

Sachgebiet Steuern

## Die Schiedsstelle informiert

Das Geschäftsjahr 2004 geht seinem Ende entgegen. Wir wünschen allen Bürgern der Gemeinde Wildau

**„Ein frohes, gesundes, streitfreies Weihnachtsfest sowie ein gesundes Neues Jahr“**

Unsere nächste Sprechstunde wird am 18.01.2005 von 17.00 bis 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung sein.

Mit freundlichem Gruß  
Ihre Schiedsstelle

**Die Finanzverwaltung sagt Danke,**

für die tatkräftige Unterstützung zur Ermittlung der Zweitwohnungssteuer durch Bereitstellung von Mietdaten.

Dank der Bereitschaft zur Mitwirkung war es uns möglich, eine Arbeitsrichtlinie zur Ermittlung des Steuermaßstabes für die Zweitwohnungssteuer für nicht preisgebundene Mietwohnungen/Miethäuser zu erarbeiten.

Unser Dankeschön geht an:

- Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH,
- Wohnungsgenossenschaft Wildau e. G.,
- LÜWO-Haus GmbH & Co. KG,
- PEG Projektentwicklungsgesellschaft Gartenstadt Wildau Röhregrund II mbH,
- Pöttinger Wohn- und Industriebau GmbH & Co. KG,
- Frau Silvia Hesse, Hausverwaltung GmbH,
- Frau Rechtsanwältin Gabriele Dann, Grundstücksverwaltungen,
- Dipl. Ing. Klaus-Dieter Jacob, Immobilienbüro Jakob.

Lange

Ltr. Finanzverwaltung

**Einwohnerstand 30.09.2004 = 9.313**

Zuzüge	80
Wegzüge	48
Geburten	8
Sterbefälle	2

**Einwohnerstand 31.10.2004 = 9.330**

Zuzüge	48
Wegzüge	40
Geburten	10
Sterbefälle	6

**Einwohnerstand 30.11.2004 = 9.321**

Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.

i.A. Schmidt / 07.12.04

**Schwimmhalle Wildau****Schließzeiten**

Die Schwimmhalle Wildau bleibt in der Zeit vom 24.12.2004 bis 02.01.2005 geschlossen.

**Zusätzliche Öffnungszeiten**

Die Schwimmhalle Wildau hat am 23.12.2004 von 10.00 bis 20.00 Uhr geöffnet:

Koppe

Leiterin der Sport- und Schwimmhalle

**Waldfriedhof Wildau  
Öffnungszeiten Dezember 2004**

Die Friedhofsverwaltung ist in der Zeit vom 27.12.04 bis 30.12.04 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Koppe

Ltr. Friedhof

**Impressum:**

Amtsblatt für die Gemeinde Wildau, gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Auflage: 5630

Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen:

Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75, [wildauer-rundschau@raku-verlag.de](mailto:wildauer-rundschau@raku-verlag.de)

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften auszugsweise wiederzugeben. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgeforderte Zuschriften haften wir nicht.